

die solothurnischen Verwaltungsbehörden durch disziplinarische Schlußnahme dem Rekurrenten sein Fürsprecherpatent entzogen, haben sie sich eine Befugniß beigelegt, welche kein Gesetz ihnen verleiht und über den Rekurrenten einen Rechtsnachtheil verhängt, welcher nach dem geltenden solothurnischen Rechte nur als Strafe, durch gerichtliches Strafurtheil, ausgesprochen werden darf. Es liegt demnach ein verfassungswidriger Eingriff der Verwaltungsbehörden in das Gebiet der richterlichen Gewalt vor. Der Rekurrent mag einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung sich schuldig gemacht haben und es mag ihm vielleicht durch den Strafrichter in geordnetem Rechtsgange, die Berechtigung zur Anwalts- und Notarpraxis für bestimmte Dauer abgesprochen werden können. Dagegen waren die Verwaltungsbehörden nicht befugt, eine derartige Maßnahme zu verhängen, nachdem keine Rechtsnorm sie hiezu ermächtigt und es danach auch an jeder gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen einer Entziehung des Anwaltspatentes im Disziplinarwege mangelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird demnach dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

### 3. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. — *Atteintes portées à d'autres droits garantis.*

83. Urtheil vom 16. Juli 1892 in Sachen  
Gemeinderäthe von Stansstaad und Wolfenschießen  
und Genossen.

A. Der Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald beschloß am 6. April 1892 unter den vom Regierungsrathe aufgestellten Bedingungen die Bewilligung für Erstellung der projektirten elektrischen Straßenbahn Stans-Stansstaad zu erteilen.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrirten mit Eingabe vom 4. Juni

1892 die Gemeinderäthe von Stansstaad und Wolfenschießen, sowie Rathsherr A. Barmettler in Buochs und 16 andere Bürger des Kantons Unterwalden nid dem Wald an das Bundesgericht mit dem Antrage: Der angefochtene Beschluß des Landrathes vom 6. April abhin sei im Sinne unserer Rekursausführungen aufzuheben. Sie bemerken:

1. Der angefochtene, mit 30 gegen 16 Stimmen gefaßte, Beschluß sei durch eine Art von Ueberraschung zu Stande gekommen. Der Gegenstand habe ungefähr ein halbes Jahr vor der Sitzung vom 6. April auf der Traktandenliste des Landrathes gestanden; auf der Traktandenliste mehrerer späterer Sitzungen, insbesondere auch der Sitzung vom 6. April, habe er nicht mehr figurirt. Es sei auch der Bestimmung, daß wichtigere Vorlagen den Mitgliedern vorerst schriftlich mitzutheilen seien, nicht nachgelebt worden.

2. Der Landrath sei nur oberste Verwaltungs- und zum Theil Wahlbehörde; die gesetzgebende Gewalt dagegen stehe nach Art. 37 und 39 R.-V. der Landsgemeinde zu. Die Kompetenzen des Landrathes seien in Art. 48 R.-V. festgesetzt; nirgends aber sei dort eine Bestimmung enthalten, welche dem Landrath das Recht gäbe, in der Weise, wie es durch den Beschluß vom 6. April geschehen, über die Kantonsstraßen zu verfügen. Dagegen führe Art. 39 litt. d R.-V. unter den Befugnissen der Landsgemeinde an: „Die Ertheilung der nöthigen Vollmacht an den Landrath für außerordentliche Ausgaben und Veräußerung von Staatsgut.“ Nach der Natur der Sache, sowie dem überall geltenden Rechtsbegriffe und Sprachgebrauch sei als „Veräußerung“ nicht nur die Abtretung des Eigenthums, sondern auch die dingliche Belastung eines Gutes (Verpfändung, Servitutbestellung) zu betrachten; eine solche Belastung sei in der That eine theilweise Veräußerung des Vollinhaltes des Eigenthums. Die Einräumung der Landstraßen für ein Bahnunternehmen bedeute nun die Bestellung einer immerwährenden Servitut auf denselben, qualifizire sich also als eine der Landsgemeinde vorbehaltene Veräußerung von Staatsgut. Die Bestellung einer Servitut sei niemals eine bloße Verwaltungsmaßregel. Der Verwalter eines Landgutes z. B. sei zweifellos zu Einräumung einer Servitut auf demselben nicht befugt. Der Landrath aber sei nach dem klaren Wortlaute der Verfassung bloßer

Verwalter des Staatsgutes. Es sei denn auch wohl noch nirgends vorgekommen, daß eine Verwaltungsbehörde, wenn ihr nicht etwa ein Gesetz ausdrücklich die Ermächtigung hiezu eingeräumt habe, über Kantonsstraßen zu Gunsten einer Eisenbahnunternehmung zu verfügen versucht habe. Im Kanton Luzern z. B. haben, als es sich darum gehandelt habe, die Kantonsstraße für die Seethalbahn herzugeben, die gesetzgebenden Organe darüber gesprochen und es sei das bezügliche Dekret konsequenterweise dem Referendum des Volkes unterstellt worden.

3. Nach Art. 41 K.-V. habe jeder Kantonseinwohner das Recht, Anträge an die Landsgemeinde zu bringen. Die Rekurrenten wahren sich dieses Recht auch hinsichtlich der Benutzung der Straße Stans-Stansstaad für eine Eisenbahn. Es würde nun, da, wenn eine außerordentliche Einberufung durch den Landrath nicht stattfindet, eine Landsgemeinde erst im Frühjahr 1893 wieder zusammentrete, dieses Recht für die vorliegende Angelegenheit illusorisch, wenn der Beschluß des Landrathes ohne Weiteres in Rechtskraft erwachsen und in Vollzug gesetzt werden könnte.

4. Der Wortlaut der Verfassung spreche, wie gezeigt, klar zu Gunsten der Kompetenz der Landsgemeinde. Allein auch im Zweifel wäre zu Gunsten der Kompetenz der obern, nicht der untern Kantonalbehörde zu entscheiden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald im Wesentlichen:

Ad 1. Das Geschäft sei in üblicher Weise auf die Traktandenliste des Landrathes gesetzt worden. Als es in der ersten Sitzung nicht erledigt worden sei, sei es bei den spätern Veröffentlichungen der Traktandenliste im Amtsblatte nicht mehr speziell aufgeführt worden, sondern es seien übungsgemäß unter den Traktanden nur die „nicht erledigten Traktanden früherer Sitzungen“ genannt worden. Jedes Landrathsmitglied habe wissen müssen, daß der nicht erledigte Punkt in der nächsten Sitzung zur Verhandlung komme. Von einer Ueberraschung könne also nicht die Rede sein. Rücksichtlich des Druckes der Vorlagen an den Landrath, so beschließen der Regierungsrath jeweilen, welche Vorlagen zu drucken und den Landrathsmitgliedern auszutheilen seien; wenn der Landrath

es für angezeigt erachte, so könne er die Drucklegung von Vorlagen, welche der Regierungsrath nicht habe austheilen lassen, beschließen und das betreffende Geschäft einstweilen verschieben. Dies sei im vorliegenden Falle nicht geschehen und es sei auch im Landrath kein sachbezüglicher Antrag gestellt worden.

Ad 2. Zu Ertheilung der in Rede stehenden Konzession wäre gemäß Art. 50 Ziffer 10 K.-V. schon der Regierungsrath, welchem die Aufsicht über das Straßenwesen zustehe, kompetent gewesen; er habe die Sache nur deßhalb vor den Landrath gebracht weil es sich um eine Eisenbahnangelegenheit gehandelt habe; nichtsdestoweniger übrigens habe der Regierungsrath und nicht der Landrath mit den Konzessionären unterhandelt und habe der Landrath die Straßenbahn unter den vom Regierungsrathe aufgestellten Bedingungen bewilligt. Von einer Veräußerung von Staatsgut könne hier nicht die Rede sein; wie die vom Regierungsrathe aufgestellten Bedingungen deutlich ergeben, werde nur eine außerordentliche Benutzung der Staatsstraße gestattet, dagegen kein Zoll von derselben veräußert. Ob in Luzern das Konzessionsgesuch für die Seethalbahn dem Volkentscheide unterbreitet worden sei, wisse der Regierungsrath nicht; jedenfalls aber können luzernische Gesetze und Beschlüsse hier nicht maßgebend sein.

Ad 3 und 4. Nachdem der Landrath die Konzession ertheilt habe, sei die Sache von der obersten kantonalen Verwaltungsbehörde in kompetenter Weise erledigt. Vor die Landsgemeinde gehöre das Konzessionsgesuch in keinem Falle. Die Landsgemeinde sei gemäß Art. 37 K.-V. die höchste souveräne Wahl- und gesetzgebende Behörde und Art. 39 litt. a, b, c K.-V. bestimme ganz genau, welche Verhandlungsgegenstände der Landsgemeinde zu unterbreiten seien. Nun bilde aber das Konzessionsgesuch zweifellos keinen Gegenstand der Gesetzgebung und falle die Bewilligung, die Landstraße mit elektrischen Wagen befahren zu dürfen, auch unter keinem andern Titel in die Kompetenz der Landsgemeinde. Der Staat habe in Folge dieser Bewilligung keinerlei Ausgaben zu machen, gegentheils haben die Konzessionäre ihm einen beträchtlichen Theil des Straßenunterhaltes zu vergüten. Demgemäß werde beantragt: Der angehobene Rekurs sei als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gemeinderäthe von Stansstad und Wolfenschießen zur Beschwerde legitimirt seien; denn selbst wenn dies zu verneinen sein sollte, so müßte der Rekurs doch sachlich geprüft werden, da die übrigen Rekurrenten zur Beschwerde unzweifelhaft berechtigt sind.

2. In der Sache selbst kann es sich nur darum handeln, ob die angefochtene Schlußnahme des Landrathes deßhalb verfassungswidrig sei, weil dieselbe eine Veräußerung von Staatsgut statuirt, welche verfassungsmäßig ohne Vollmacht seitens der Landsgemeinde nicht geschehen könne. Die Ausführungen der Rekurrenten, es sei der Verhandlungsgegenstand nicht in gehöriger Weise in das Traktandenverzeichnis des Landrathes aufgenommen und die Vorlage den Landrathsmitgliedern nicht gedruckt mitgetheilt worden, fallen von vornherein außer Betracht. Denn die nidwaldensche Kantonsverfassung enthält keine Bestimmung über die Art, wie die Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern des Landrathes bekannt zu geben sind; es steht also in dieser Beziehung jedenfalls nicht eine Verfassungsverletzung in Frage. Deßhalb braucht denn auch nicht untersucht zu werden, ob, wenn die nidwaldensche Kantonsverfassung Vorschriften über die Art der Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Landrathsmitglieder enthielte, zu Rüge von Verstößen gegen diese geschäftsordnungsmäßigen Regeln nur Mitglieder des Landrathes oder aber alle Bürger berechtigt wären.

3. Fragt sich demnach einzig, ob die angefochtene Schlußnahme eine Veräußerung von Staatsgut im Sinne des Art. 39 litt. d der nidwaldenschen Kantonsverfassung enthalte, so ist dies zu verneinen. Allerdings wird in der juristischen Doktrin unter den Begriff der Sachveräußerung im weitern Sinne nicht nur das Weggeben oder Aufgeben des Eigenthums an der Sache (die Sachveräußerung im engern Sinne) sondern auch jede Minderung oder Beschränkung des Eigenthums durch Auferlegung dinglicher Lasten u. dgl. subsumirt (vergl. z. B. Wächter, Pandekten I, S. 325). Allein es ist nun nicht dargethan und nicht anzunehmen, daß die nidwaldensche Kantonsverfassung in Art. 39 litt. d den Ausdruck „Veräußerung“ in diesem weitern Sinne und nicht vielmehr in

der engern Bedeutung des Weggebens des Eigenthums gebrauche. In diesem engern Sinne wird der Ausdruck „Veräußerung“ in manchen neuern Gesetzen und im täglichen Leben verwendet. In der That pflegt man im Sprachgebrauche des Lebens unter Veräußerung einer Sache nur die Uebertragung des Eigenthums an Dritte, nicht aber die Begründung eines dinglichen Rechtes an derselben, bei unverändert bleibendem Eigenthum, zu verstehen. Die Belastung einer Sache mit einer Dienstbarkeit u. dgl. wird nicht unter dem Ausdruck „Veräußerung“ mitverstanden, sondern im Gegensatz zu der „Veräußerung“ gebraucht. Gemäß diesem Sprachgebrauche nun ist die nidwaldensche Kantonsverfassung auszulegen. Denn Anhaltspunkte für eine gegentheilige Auslegung liegen nicht vor; es spricht nichts dafür, daß die Genehmigung der gesetzgebenden Behörde, der Landsgemeinde, nicht nur für die Veräußerung von Staats-eigenthum im engern Sinne des Wortes, sondern auch für bloße Verfügungen über die Benutzung des Staatsgutes, sofern diese durch Einräumung eines dinglichen Rechtes geschehen, habe vorbehalten werden wollen. Die Natur der Sache fordert dies nicht. Die angefochtene Schlußnahme speziell bewilligt die Benutzung der im Staats-eigenthum stehenden, aber dem Gemeingebrauche des öffentlichen Verkehrs gewidmeten, Straße zum Betriebe einer Straßenbahn. Durch diese Bewilligung wird weder das Eigenthum an der Straße weggegeben, noch wird deren Widmung zum Gemeingebrauche aufgehoben; es wird lediglich ein Recht auf eine besondere, mit dem Gemeingebrauche durchaus vereinbare, Art der Straßenbenutzung begründet. Die Einräumung derartiger Rechte auf eine besondere Benutzung öffentlichen Gutes nun ist prinzipiell gewiß Verwaltungssache. Die Kompetenz dazu muß daher, sofern nicht unzweideutig das Gegentheil bestimmt ist, den Verwaltungsbehörden, denen überhaupt die Regulirung des Gebrauchs öffentlicher Sachen zusteht, zugeschrieben werden. Nach Art. 50 Ziffer 10 R.-V. ist der Regierungsrath die Aufsichtsbehörde im Bau- und Straßenwesen; ihm steht daher die Ertheilung der bau- und wegpolizeilichen Bewilligung für Benutzung öffentlicher Straßen zu. Sofern derselbe nicht befugt sein sollte, ein Recht auf dauernde besondere Benutzung des Straßenkörpers zu verleihen, sondern hierzu ein weiterer Konsens des Staates in

seiner Eigenschaft als Straßeneigenthümer erforderlich sein sollte, so ist zu dessen Ertheilung jedenfalls der Landrath in seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft als oberste Verwaltungsbehörde befugt; die Genehmigung der gesetzgebenden Behörde, der Landsgemeinde, für diesen Verwaltungsakt ist, da die Verfassung dieselbe nicht ausdrücklich vorschreibt, nicht erforderlich. Wenn die Rekurrenten meinen, anderwärts sei die Bewilligung der Benutzung öffentlicher Straßen zu Straßenbahnen überall im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen worden, so ist dies vollständig irrig; die sachbezüglichen Bewilligungen sind vielmehr wohl beinahe durchgängig im Verwaltungswege ertheilt worden. Wenn speziell das luzernische Dekret betreffend Subvention der Seethalbahn vom 9. März 1882 dem Referendum unterstellt wurde, so ist dies wohl unzweifelhaft nicht wegen der Bewilligung der Benutzung der Kantonsstraße, sondern wegen der in demselben der Seethalbahn gewährten Subvention geschehen.

4. Ist somit anzuerkennen, daß der Landrath zu Erlaß seiner angefochtenen Verfügung verfassungsmäßig kompetent war, so ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Das durch Art. 41 R.-B. gewährleistete Recht der Bürger, Anträge an die Landsgemeinde zu bringen, bezieht sich selbstverständlich nur auf Anträge über Gegenstände, welche verfassungsmäßig in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen und kann daher zur Begründeterklärung des Rekurses nicht führen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Deutschland. — Traité  
d'extradition avec l'Allemagne.

84. Urtheil vom 8. September 1892 in Sachen Grüter.

A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim egl. preussischen Landgerichte in Duisburg vom 4. Juni 1892 wird der Stellmacher Heinrich Grüter, von Bruch, Regierungsbezirk Münster (Westfalen) beschuldigt „im Jahre 1878 zu Duisburg eine „solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten von Erbschaftlichkeit ist, nämlich den Wechsel vom 15. Februar 1878 in „rechtswidriger Absicht und in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, gefälscht und von demselben zum Zwecke „der Täuschung Gebrauch gemacht und sich durch diese Handlung „des in den §§ 267 und 268 Nr. 1 des Strafgesetzbuches für „das deutsche Reich unter Strafe gestellten Verbrechens der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben.“ Gestützt auf diesen Haftbefehl suchte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern mit Note vom 18. Juni 1892 beim schweizerischen Bundesrath, unter Berufung auf Art. 1 Ziffer 17 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, um Auslieferung des Heinrich Grüter nach, welcher sich seit Jahren mit seiner Familie in Außersihl (Zürich) aufhält.

B. Am 23. Juni 1892 vorläufig verhaftet, bestritt Grüter eine Wechselfälschung begangen zu haben; übrigens müßte, wenn die Beschuldigung begründet wäre, wohl schon die Verjährung